



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW
Herrn Karl-Heinz Lieber
Leiter der Abteilung Naturschutz
Frau Jasmin Brücher
Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

16. August 2017

Per E-Mail (Jasmin.Bruecher@um.bwl.de; poststelle@um.bwl.de)!

Az.: 7-8830.40

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft und weiterer Vorschriften
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V. -**

Sehr geehrter Herr Lieber,
sehr geehrte Frau Brücher,

vielen Dank für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft und weiterer Vorschriften nebst Anlagen mit Schreiben vom 27. Juni 2017. Nach Beteiligung seiner fünfundzwanzig Mitgliedsvereine nimmt der Anwaltsverband die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Unsere Stellungnahme kann sich auf wenige Aspekte beschränken:

- Gegen die geplanten Gesetzesänderungen bestehen – mit einer Ausnahme - keine grundsätzlichen Bedenken.
- Die Regelung in § 24 Abs. 2 Satz 6 NatSchG-E, der zufolge Bedenken und Anregungen in Bezug auf Verordnungsentwürfe nicht nur schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, sondern auch elektronisch vorgebracht werden können, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Sie dient nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch der Bürgerfreundlichkeit.
- Unverständlich und zu beanstanden ist hingegen die Regelung in § 24 Abs. 2 Satz 2 NatSchG-E, der zufolge „Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen“ sein sollen. Dass die körperliche Bereitstellung der Unterlagen auf die Sprech- bzw. Öffnungszeiten der betreffenden Behörden beschränkt werden soll, ist nachvollziehbar und auch nicht zu beanstanden. Weshalb dies nach dem vorgesehenen Wortlaut aber auch für die Bereitstellung im Internet gelten soll, erschließt sich nicht. Dafür, die elektronische Verfügbarkeit von Informationen im Internet auf wenige Stunden am Tag begrenzen zu wollen, ist eine Notwendigkeit nicht ersichtlich. Eine nachvollziehbare Begründung wird an keiner Stelle gegeben. Diese Einschränkung ist auch nicht zu rechtfertigen.
- Mit Blick auf die Bürgerfreundlichkeit, mit der die Regelungen begründet werden, vermissen wir, dass die Bereitstellung der Informationen auch im Internet barrierefrei erfolgen sollte. § 24 NatSchG-E ist dementsprechend zu ergänzen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung fänden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident